

## § 28 WO

### Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung - WO)

Bundesrecht

---

## Erster Abschnitt – Wahl des Betriebsrats im zweistufigen Verfahren (§ 14a Abs. 1 des Gesetzes) -> Erster Unterabschnitt – Wahl des Wahlvorstands

**Titel:** Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung - WO)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** WO

**Gliederungs-Nr.:** 801-7-1-1

**Normtyp:** Rechtsverordnung

### § 28 WO – Einladung zur Wahlversammlung

(1) <sup>1</sup>Zu der Wahlversammlung, in der der Wahlvorstand nach § 17a Nr. 3 des Gesetzes ( § 14a Abs. 1 des Gesetzes ) gewählt wird, können drei Wahlberechtigte des Betriebs oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft einladen (einladende Stelle) und Vorschläge für die Zusammensetzung des Wahlvorstands machen. <sup>2</sup>Die Einladung muss mindestens sieben Tage vor dem Tag der Wahlversammlung erfolgen. <sup>3</sup>Sie ist durch Aushang an geeigneten Stellen im Betrieb bekannt zu machen. <sup>4</sup>Ergänzend kann die Einladung mittels der im Betrieb vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik bekannt gemacht werden; § 2 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Die Einladung muss folgende Hinweise enthalten:

- a) Ort, Tag und Zeit der Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands;
- b) dass Wahlvorschläge zur Wahl des Betriebsrats bis zum Ende der Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands gemacht werden können ( § 14a Abs. 2 des Gesetzes );
- c) dass Wahlvorschläge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Wahl des Betriebsrats von mindestens zwei Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen; in Betrieben mit in der Regel bis zu zwanzig Wahlberechtigten bedarf es keiner Unterzeichnung von Wahlvorschlägen;
- d) dass Wahlvorschläge zur Wahl des Betriebsrats, die erst in der Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands gemacht werden, nicht der Schriftform bedürfen.

(2) Der Arbeitgeber hat unverzüglich nach Aushang der Einladung zur Wahlversammlung nach Absatz 1 der einladenden Stelle alle für die Anfertigung der Wählerliste erforderlichen Unterlagen ( § 2 ) in einem versiegelten Umschlag auszuhändigen.